

Geschäftsordnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Rat der Gemeinde Sennegemeinde Hövelhof

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Rat der Sennegemeinde Hövelhof hat in ihrer Sitzung vom 02.06.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von Bündnis 90/Die Grünen. Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion strebt daher die Quotierung in den Fraktionsgremien an.

§1

Zusammensetzung der Fraktion

(1) Die Fraktion besteht

aus den über die Wahlvorschläge von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in den Rat gewählten Ratsmitgliedern. Diese bilden die 'Kernfraktion'.

den ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern.

(2) Organe der Fraktion sind

die Fraktion

die/der Vorsitzende

die Arbeitskreise

§2

Aufgaben der Fraktion

(1) Die Fraktion berät die politische Arbeit im Gemeinderat und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die Festlegungen des Kommunalwahlprogrammes hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Ortsverband der Partei beschlossen.

(2) Die Kernfraktion bestimmt zu Beginn der Wahlperiode die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Zusammensetzung der Ausschüsse und anderer Gremien. Spätere Benennungen im Laufe der Wahlperiode werden von der Fraktion vorgenommen. Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

bedürfen vor ihrer Wahl im Gemeinderat der Bestätigung durch den Ortsverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

- (3) Die Kernfraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzende/n für zunächst ein Jahr, dann für jeweils zwei Jahre. Eine Abwahl bedarf der einfachen Mehrheit und muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein.
- (4) Die Fraktion ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan. Sollen Entscheidungen der Arbeitskreise beraten und gegebenenfalls aufgehoben werden, so sollen die entsprechenden Punkte bereits aus der Einladung zur Fraktionssitzung hervorgehen.
- (5) Es sind ausdrücklich alle Mitglieder der Fraktion aufgefordert, sich im Rahmen der zulässigen Redezeit, sowohl im Rat als auch in den Ausschüssen zu Wort zu melden.
- (6) Die Fraktion bestimmt die Kassenprüfer.
- (7) Die Fraktion beschließt den Haushaltsplan der Fraktion.
- (8) Die Fraktion beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Fraktionsarbeitskreisen.
- (9) Die Fraktion legt die Schwerpunktthemen für die Fraktionssitzungen fest.
- (10) Die Fraktion entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (11) Die Fraktion tagt in der Regel vor jeder Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates. Die Einladung zur Fraktionssitzung sollte spätestens fünf Tage vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen. E-Mail ist generell der bevorzugte Weg zum Verbreiten von Einladungen.
- (12) Über jede Fraktionssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind einzelne Äußerungen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Persönliche Erklärungen sind schriftlich oder per Email der Protokollführung einzureichen.

§3

Arbeitskreise

- (1) Zur Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Sitzungen von Fachausschüssen und anderer Gremien kann die Fraktion Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Beratungsergebnisse und Vorschläge der Arbeitskreise werden der Fraktion zugeleitet.
- (3) Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung oder bei strittigem Beratungsergebnis erfolgt die weitere Beratung durch die Fraktion.

§4

Beschlüsse

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung ergeht an alle Fraktionsmitglieder.
- (2) Die Fraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§5

Vorsitzende/Sprecher/in

- (1) Die/der Vorsitzende/Sprecherin vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- 2) Die/der Vorsitzende/Sprecherin leitet die Fraktionssitzungen.

Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion
- b) Teilnahme an den interfraktionellen Besprechungen.
- c) Vorbereitung der Fraktionssitzungen, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie zur Terminplanung für die Sitzungen
- d) Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend den Vorgaben der Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weitere Tagesordnungspunkte sollten berücksichtigt werden
- e) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion
- f) Entscheidung in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann

g) Bericht in der Fraktion über die Beschlüsse

(4) Die/der Vorsitzende kann Aufgaben an die/den stellv. Vorsitzende/n, im gegenseitigem Einvernehmen, delegieren. Bei Abwesenheit wird er von ihr/ihm vertreten.

§6

Kasse

Die Fraktion betraut ein Mitglied mit der Führung der Kasse der Fraktion.

§7

Presse

Jedes Fraktionsmitglied ist für die Pressearbeit in ihrem oder seinem Fachbereich verantwortlich. Pressemitteilungen werden in der Fraktion vor Veröffentlichung abgestimmt.

§8

Anträge und Anfragen

(1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind der/dem Fraktionsvorsitzenden/Sprecherin und der Fraktion zur vorherigen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht beraten werden können, sind der Fraktion nach der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

§10

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Fraktion in Kraft und bedarf zur Änderung einer einfachen Mehrheit der Fraktionsmitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung ist nur dann zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung angekündigt ist.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Sitzung der Fraktion in Kraft.